

- 1 Allgemeines / Geltungsbereich**
- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") gelten für sämtliche Einkäufe der UCM AG ("Bestellerin") bei ihren Lieferanten.
- 1.2 Diese AEB gelten ausschliesslich, soweit nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden. Andere Regelungen (z.B. Allgemeine Bedingungen des Lieferanten) werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Besteller ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 2 Bestellung**
- 2.1 Nur schriftlich erteilte oder schriftlich bestätigte Bestellungen sind gültig. Dem Schriftefordernis genügen auch Bestellungen per E-Mail oder Fax.
- 2.2 Änderungen einer Bestellung müssen der Bestellerin im Bestätigungsschreiben deutlich angezeigt werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Bestellerin.
- 3 Korrespondenzangaben**
- 3.1 Auf allen Korrespondenzen, Bestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen usw. sind die Bestellnummer, der Name des Bestellers, die genaue Warenbezeichnung sowie die Artikelnummer und die Zeichnungsnummer inkl. Zeichnungsindex zu vermerken.
- 3.2 Für jede Bestellung ist eine separate Rechnung in einfacher Ausführung auszustellen.
- 4 Lieferung**
- 4.1 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit allen bestellungsspezifischen Angaben beizulegen. Teil-, Rest- und Nachbesserungslieferungen sind auf allen Lieferpapieren und Rechnungen als solche zu bezeichnen.
- 4.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die notwendige EU Konformitäts- bzw. EU-Herstellererklärung jeder Lieferung beizulegen.
- 4.3 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich und verstehen sich als Fixtermine. Massgebend ist der Eingang der Ware am Erfüllungsort.
- 4.4 Die Bestellerin ist berechtigt, bei nicht ordnungsgemässer Lieferung die Zahlung bis zur ordentlichen Erbringung der bestellten Leistung zurückzubehalten.
- 5 Verspätungsfolgen**
- 5.1 Ist der Lieferant in Verzug, stehen der Bestellerin die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere kann die Bestellerin die Annahme der Leistung verweigern, vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 5.2 Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung bestimmt, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, kann die Bestellerin ebenso vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.
- 5.3 Rücktrittsmöglichkeit besteht ferner, falls sich im Laufe der Herstellung bestimmt voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferanten nicht tauglich sein wird.
- 6 Warenursprung**
- 6.1 Der Warenursprung ist unter Angabe des Ursprungslandes auf dem Angebot, der Auftragsbestätigung und der Rechnung positionsweise auszuweisen. Haben alle Positionen das gleiche Ursprungsland, kann ein pauschaler Ausweis erfolgen. EU kann nicht als Länderbezeichnung akzeptiert werden.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Änderungen des Produktionsprozesses sowie Verlagerungen von Produktionsstandorten im Voraus der Bestellerin schriftlich anzuzeigen.
- 7 Gewährleistung und Haftung**
- 7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und dass sie uneingeschränkt funktionstüchtig und frei von Mängeln sind. Der Lieferant sichert zudem zu, dass die Ware vor Auslieferung durch ihn geprüft und kontrolliert wird und den anerkannten Regeln der Technik und den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien entspricht. Die Bestellerin weist ausdrücklich darauf hin, dass sie keine Wareingangskontrolle durchführt.
- 7.2 Im Rahmen der Verpflichtungen des Lieferanten gemäss 7.1 unterliegt die Bestellerin zur Erhaltung ihrer Gewährleistungsansprüche nicht der sofortigen Untersuchungs- und Rügepflicht. Sie ist insbesondere nicht verpflichtet, die Ware bei Erhalt einer Eingangskontrolle zu unterziehen und Mängel sofort zu rügen. Art. 201 OR wird ausdrücklich wegbedungen.
- 7.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, beginnend mit der Ablieferung am Erfüllungsort. Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel hat der Lieferant nach Wahl der Bestellerin unverzüglich durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung einer mängelfreien Sache zu beseitigen. Dadurch entstehende Kosten sind vom Lieferanten zu tragen. Im Übrigen stehen der Bestellerin die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu.
- 7.4 Ist der Bestellerin eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit oder aus sonstigen dringenden betrieblichen Gründen nicht zumutbar, so hat die Bestellerin das Recht, ohne Setzen einer Nachfrist die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. In diesem Falle ist die Bestellerin jedoch verpflichtet, dem Lieferanten den Mangel unverzüglich anzuzeigen.
- 7.5 Der Lieferant haftet für alle Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 8 Produkthaftpflicht**
- Der Lieferant hält die Bestellerin von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos und entschädigt die Bestellerin für sämtliche erlittenen Schäden, die sich aus der Produkthaftpflicht im Zusammenhang mit der Lieferung ergeben. Die Bestellerin verpflichtet sich, den Lieferanten über solche Ansprüche unverzüglich nach Kenntnis zu informieren.
- 9 Service und Reparaturen / Ersatzteile**
- 9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, einen Reparatur- und Unterhaltsdienst durch qualifizierte Fachkräfte für eine Dauer von mindestens 10 Jahren nach Ablieferung des jeweiligen Produktes sicherzustellen.
- 9.2 Der Lieferant garantiert die Verfügbarkeit von Original-Ersatzteilen für eine Dauer von mindestens 10 Jahren nach Ablieferung des jeweiligen Produktes.
- 9.3 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion bzw. den Vertrieb einzelner Produkte / Ersatzteile einzustellen, informiert er die Bestellerin schriftlich und gibt ihr die Möglichkeit, während mindestens drei Monaten ab Mitteilung Bestellungen für eine letzte Eindeckung abzugeben.
- 10 Konsignations- und Aussenlager bei den Lieferanten**
- 10.1 Teile der Bestellerin, welche in Konsignations- oder Aussenlagern bei Lieferanten zwischengelagert werden, bleiben im Eigentum der Bestellerin, sind als solche zu kennzeichnen und der Bestellerin jederzeit auf Verlangen der Bestellerin auszuhändigen.
- 10.2 Der Lieferant hat die Teile sorgfältig zu behandeln und zu schützen.
- 10.3 Der Bestellerin ist auf Aufforderung jederzeit der Bestand mitzuteilen.
- 11 Vertraulichkeit**
- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle von der Bestellerin erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Software und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten (z.B. Lieferanten) dürfen sie nur mit schriftlicher Zustimmung der Bestellerin offen gelegt werden.
- 11.2 Der Lieferant hat durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass diese Geheimhaltungspflicht auch seinen Mitarbeitern auferlegt wird.
- 11.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach Ende der Vertragsbeziehung bestehen, erlischt jedoch, wenn und soweit das von der Bestellerin in Abbildungen, Zeichnungen, etc. zur Verfügung gestellte Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

## 12 Nutzungsrechte - Schutzrechte

- 12.1 Der Lieferant gewährt der Bestellerin das nicht-ausschliessliche, übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, die Lieferungen und Leistungen (auch in Teilen) des Lieferanten zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben. Der Lieferant verpflichtet sich, gegen jedwelche Nutzung der Lieferung und/oder Leistungen keine eigenen Schutzrechte geltend zu machen.
- 12.2 Der Lieferant stellt sicher, dass die Bestellerin und deren Kunden durch den Bezug, den Besitz, das Anbieten, die Benutzung, die Verarbeitung oder die Weiterveräußerung der Lieferung und Leistungen keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- und Urheberrechte Dritter, einschliesslich entsprechender Schutzrechtsanmeldungen (nachfolgend kollektiv "Schutzrechte" genannt) verletzen.
- 12.3 Verletzt der Lieferant die genannten Pflichten schuldhaft, so hat er die Bestellerin auf erste Anforderung von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen Schutzrechtsverletzungen freizustellen und sämtliche Kosten und Aufwendungen, die in diesem Zusammenhang notwendigerweise entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten sowie Kosten, die aus der Beachtung einer Unterlassungspflicht resultieren, zu tragen.
- 12.4 Ziffer 12.2 findet keine Anwendung, wenn die Lieferungen und Leistungen nach Zeichnungen, Modellen oder nach sonstigen detaillierten Angaben der Bestellerin durch den Lieferanten gefertigt worden sind, und wenn dem Lieferanten weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 12.5 Beide Parteien sind zur unverzüglichen gegenseitigen Unterrichtung von bekannt werdenden Schutzrechtsverletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen sowie im Rahmen des Zumutbaren zum einvernehmlichen Entgegenwirken gegen entsprechende Verletzungsansprüche verpflichtet.

## 13 Urheberrecht und Unterlagen

- 13.1 Alle durch die Bestellerin zur Verfügung gestellten Unterlagen, Beschreibungen, Dokumente, Zertifikate oder anderes deskriptives Material sind vom Lieferanten geheim und unter Verschluss zu halten.
- 13.2 Dem Lieferant ist insbesondere untersagt, aufgrund solcher Unterlagen und Informationen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen und Informationen zu kopieren oder zu vervielfältigen.
- 13.3 Sämtliches dem Lieferanten zur Verfügung gestelltes Material ist und bleibt sowohl geistiges als auch materielles Eigentum der Bestellerin und kann zu jeder Zeit zurückgefordert werden.
- 13.4 Spätestens mit Beendigung der Geschäftsbeziehung sind sämtliche dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen unaufgefordert an die Bestellerin zurückzugeben. Der Lieferant darf keinerlei Originale oder Kopien hierüber in seinem Besitz behalten, sofern hierfür keine rechtliche Grundlage besteht und nachgewiesen wird.

## 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 14.1 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort am Domizil der Bestellerin, derzeit Rheineck SG.
- 14.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferanten und der Bestellerin ist der Sitz der Bestellerin, derzeit Rheineck SG. Die Bestellerin hat jedoch auch das Recht, den Lieferanten beim zuständigen Gericht seines Sitzes oder an jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.
- 14.3 Alle Rechtsbeziehungen unterstehen dem materiellen Schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

## 15 Allgemeine Bedingungen

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AEBs sowie der auf deren Grundlage abgeschlossenen Lieferverträge bedürfen der Schriftform.
- 15.2 Ohne gegenseitiges schriftliches Einverständnis der Parteien sind Rechte und Pflichten aus diesen AEBs sowie der auf deren Grundlage abgeschlossenen Lieferverträge nicht übertragbar.